

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Ahlsdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 04.05.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan ein Fehlbedarf i. H. v. 227.200 EUR ausgewiesen.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Die Gemeinde Ahlsdorf war es im Haushaltsjahr 2016 nicht möglich, den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellen.

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2016 war ein Fehlbetrag in Höhe von 311.842,38 EUR im ordentlichen Ergebnis zu verzeichnen. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 484.200 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis positiver als geplant. Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre sowie Mehrerträge bei den Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen.

B₄: Der Vortrag des Jahresüberschusses 2015 ist zu beanstanden

Für den Vortrag des Jahresüberschusses wurde fälschlicherweise das Konto für den Fehlbetragsvortrag gewählt. Beide Konten sind Unterpositionen der Bilanzposition Eigenkapital. Eine Auswirkung auf diese Position ist damit nicht verbunden. Zukünftig werden Jahresüberschüsse entsprechend richtig gebucht.

B₅: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Ahlsdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Ahlsdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Wie bereits unter B₁ ausgeführt ist es der Gemeinde ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.